



Grundbucheinsicht – Merkblatt

Das Grundbuch informiert über die rechtlichen Verhältnisse eines Grundstücks, beispielsweise wer Eigentümer oder Eigentümerin eines Grundstücks ist, ob und welche Rechte andere Personen an einem Grundstück haben (zum Beispiel Grundpfandrechte oder Dienstbarkeiten) oder ob es Vormerkungen und bestimmte Verfügungsbeschränkungen gibt. Eine Vormerkung sichert einen Anspruch auf Eigentumsübertragung aus einem Kaufvertrag. Bevor Sie ein Grundstück erwerben, sollten Sie vorher mit Vollmacht des Eigentümers Einsicht in das Grundbuch nehmen. Denn sonst erwerben Sie möglicherweise ein Grundstück mit Belastungen, die Ihnen nicht bekannt sind.

Generelle Zuständigkeit:

- das Grundbuchamt Ulm beziehungsweise die Grundbucheinsichtsstelle bei der Stadt Geislingen an der Steige oder
- jede Notarin und jeder Notar

Bei der Stadt Geislingen an der Steige finden Sie die Grundbucheinsichtsstelle im Liegenschaftsbereich, Hauptstraße 24, 2. Obergeschoss.

Die Grundbucheinsichtsstelle ist von Montag bis Freitag zwischen 8:00 und 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag nachmittags zwischen 14:00 und 17:00 Uhr geöffnet. Telefonisch erreichen Sie uns unter Tel. (07331) 24-337 (vormittags) oder (07331) 24-385 (vormittags) bzw. (07331) 24-225 (nachmittags).

Voraussetzungen:

Sie müssen ein berechtigtes Interesse haben, das Grundbuch einzusehen. Alternativ erhalten Sie Einsicht auch mit Vollmacht des Grundstückseigentümers. Gläubiger oder Gläubigerinnen etwa können Einsicht nehmen, wenn sie zwangsvollstrecken möchten. Wenn Sie ein Grundstück kaufen und aus diesem Grund Einsicht nehmen wollen, muss der Eigentümer oder die Eigentümerin einverstanden sein. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, dass Sie das Grundbuch einsehen dürfen.

Unterlagen:

- Reisepass oder Personalausweis
- wenn das Grundstück nicht Ihr Eigentum ist: Unterlagen, aus denen sich Ihr berechtigtes

Interesse ergibt (beispielsweise Einverständniserklärung des Eigentümers oder der Eigentümerin)

Ablauf:

Sie müssen die Einsicht in das Grundbuch beantragen. Dazu müssen Sie persönlich bei der Grundbucheinsichtsstelle erscheinen. Ein Zusenden von Grundbuchausdrucken auf dem Postweg ist gegen Zahlung eine Portopauschale möglich. Ein Versand per E-Mail ist leider nicht möglich.

Kosten:

- beim Grundbuchamt oder der Grundbucheinsichtsstelle: 10,00 € für einen unbeglaubigten bzw. 20,00 € für einen beglaubigten Ausdruck zzgl. ggf. Porto in Höhe von 3,00 €
- bei einer Notarin oder einem Notar: EUR 15,00 zuzüglich Auslagen für den Abruf des Grundbuchblatts (in der Regel EUR 8,00) und Umsatzsteuer

Rechtsgrundlage:

- § 12 bis § 12c Grundbuchordnung (GBO) (Grundbucheinsicht und Abschriften)
- § 132 Grundbuchordnung (GBO) (Einsichtnahme)
- § 79 Grundbuchverordnung (GBV) (Einsicht)
- § 35a Landesgesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit (LFGG) (Grundbucheinsichtsstelle)
- § 133a Grundbuchordnung (GBO) (Mitteilung des Grundbuchinhalts durch Notar)
- Kostenverzeichnis (Anlage 1 zum GNotKG)

Zuständige Ansprechpartner und Behörden:

-Stadt Geislingen an der Steige -Liegenschaften- Hauptstraße 24, 73312 Geislingen an der Steige

Frau Marion Schneider: Telefon: vormittags (07331) 24-337,

E-Mail: marion.schneider@geislingen.de

oder

Frau Elif Yalavac: Telefon: vormittags (07331) 24-385 bzw. nachmittags (07331) 24-225,

E-Mail: elif.yalavac@geislingen.de

Sprechzeiten:

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08:00 - 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag nachmittags von 14:00-17:00 Uhr

-Amtsgericht Ulm -Grundbuchamt- Zeughausgasse 14 89073 Ulm Telefon: (0731) 189 - 3400 Fax: (0731) 189 – 3438, E-Mail: Poststelle(@)GBAUlm.justiz.bwl.de

Sprechzeiten:

Allgemeine Öffnungszeiten: Mo bis Fr 08:30 - 12:00 Uhr und Mo bis Do 13:30 - 15:30 Uhr